



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 2. August 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ■ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Aut-idem-Regelung bei Importarzneimitteln

Bei Verordnung eines deutschen Originalpräparats kann die Apotheke grundsätzlich ohne Rücksprache mit Ihnen ein Re- oder Parallel-Importarzneimittel abgeben!

**Ist ein Re- oder Parallel-Importpräparat namentlich verordnet, wird unterschieden.**

### ■ Sie lassen aut-idem zu: (keine Markierung)

Rabattvertrag mit Original-Hersteller	Kein Rabattvertrag mit Original-Hersteller
Die Apotheke gibt das rabattierte deutsche Original-Präparat ab. Möchten Sie das vermeiden, müssen Sie bei dem verordneten Import ein aut-idem-Kreuz setzen. <b>NEU:</b> Der Bayerische Apothekerverband e. V. besteht außerdem auf den Hinweis „Abgabe Re-Import“ auf dem Rezeptformular.	Die Apotheke hat den verordneten oder einen der drei preisgünstigsten Importe abzugeben. Sind diese nicht lieferbar, setzt sich die Apotheke mit Ihnen in Verbindung. Das Ergebnis der Rücksprache wird auf dem Rezept vermerkt. Ein neues Rezept muss nicht ausgestellt werden!

### ■ Sie lassen aut-idem nicht zu: (Markierung)

Sie werden von der Apotheke über die Lieferunfähigkeit informiert und nach Alternativen befragt. Je nachdem, wie sie sich geeinigt haben, wird von der Apotheke ein entsprechender Vermerk auf dem Rezeptformular notiert. Ein neues Rezept muss nicht ausgestellt werden! Wir empfehlen Ihnen, das Ergebnis der Rücksprache in der Patientendokumentation festzuhalten.

Die Veröffentlichungen zum Thema „Importarzneimittel“ vom [Juni 2008](#) und [März 2011](#) haben nach wie vor Gültigkeit. Es handelt sich hierbei, um eine Ergänzung der bestehenden Informationen.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** – am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30.**